Speise karte

19.9.44. Ghetto Theresienstadt.

Röst-Schnitten m/ getarntem Caviar

Vertuschte Suppe a la Ghetto Nachgeschmack

Röntgen-Knödel m/ gerösteten Knochenbildern

Kompot von getrockneten Oberschwestern m/ Phlegmonensaft

Hbg.,8.Okt.43.

Mein liebes Kind, Du weisst, wie es mit meiner Schreiberei schwierig ist. Nun habe ich Gelegenheit, Dir einen Gruss zukommen zu lassen. Das ganze Haus habe ich voll Menschen, für die ich zu sorgen habe. Im August war Elsa bei mir. Ich freute mich sehr über ihren Besuch. Sie brachte mir die Grüsse an Hilde. Hinterher schrieb sie mir noch. Sie hatte auch Rose gesprochen. Ich will demnächst ein Paket mit selbstgebackenen Cakes absenden und hoffe vertrauensvoll, dass es seinen Bestimmungsort erreicht und gern aufgenommen wird. Du weisst, was ich Dir alles wünsche. Sei in Herzlichkeit umarmt von Deiner

M a m m i .

Natürlich soll ich Dir auch vom M. die besten Grüsse sagen. Hoffentlich bist Du gesund und hoffnungsvoll wie sonst immer.

~~XXXXX~~Protectorat Böhmen -
Mähren.
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Postkarte

Schwester Gertrud Elsner.

L. 306.

T h e r e s i e n s t a d t

L 306 Post Bauschowitz.

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

Und wiederum in Theresienstadt
Jemand seinen Geburtstag hat
Sist sogar nicht einmal einer allein
O nein, heut müssen es zwie gar sein.

Des Krankenhauses Oberschwester
- Wir feierten schon zusammen Sylvester -
Begehet heute ihr Wiegenfeste
Zusammen mit Milo, von allen der Beste.

Ich gratuliere Euch beiden Lieben,
Denen ich immer treu geblieben
Und heut an diesem Freudenfest,
Da feiern wir alle zusammen aufs best.

Ich komme zwar nur mit kleinsten Gaben,
Man kann ja hier so garnichts haben.
Doch schreibt in den Kalender ein,
Wenn die Freiheit kehrt wieder mit goldenem Schein.

9/3/43

Bei Widerwärtigkeiten
der Zeiten klage nicht.
Nach Unbeständigem
Verlangen trage nicht.
Des Daseins Augenblick
lass ungenutzt nicht schwinden.
Denk' nicht Vergang'nem nach,
Nach Künft'gem frage nicht!

Mit aufrichtigem
„Glück auf"
und den herzbesten Wünschen
für das neue Lebensjahr, –
Ihr ganz Ergebener
Leo Flach Brünn

18/III/1944
Theresienst

Und ist der erst gekommen
Darum heissa juche
Der Abschied genommen
Schwesternhaube ade
Irgendwo lacht Dir dann Freude
+ Glück
Irgendwo erfüllt sich dann
auch Dein Geschick
Und denkst Du an dieses Erlebnis
zurück
So werde niemals trübe Dein Blick
So denke stets, daß Dein Beruf
Den Leidenden die Lindrung schuf
Und dass bestimmt in fernster Zeit
Viel Deiner Gedenken mit Dank-
barkeit

11.3.44
Theresienstadt!

Das Dichten ist hier so abgedroschen
Es verseln alle Leidensgenossen.
Ich wäre wirklich gern apart
Und gratuliert auf eine andre Art
Doch bin ich just so dumm wie Stroh!
In meinem Hirn da klappert es so
Wie bei einer alten Schindermähre
Das sind die [illegible] Gedanken auf Ehre!
Fügt' ich sie all' zu einem Kranz
Das gäb' einen schönen Mummenschanz!
Zuerst da kämen die Wünsche die Guten
Sie haben es eilig, sie müssen sich sputen
Gelten sie doch zum Geburtstags feste
Für unsere Trudel die Allerbeste!
So halt' ich sie fest so fang ich sie ein
Und bring sie Dir mein Trudelein
Mit vollem Herzen und nudem Kopf
Halt ich das Glück Dir fest beim Schopf!
Pack an und greif's versäum keine Zeit
Denn der Friede, der ist ja auch nicht mehr
weit,

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Polizeiabteilung

Département fédéral de justice et police
Division de police

Dipartimento federale di giustizia e polizia
Divisione della polizia

N 31938 Kr.
No N 32221
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta
Zl 29269
Zl 32237

Bern, den 26. Mai 1945.

An die Leitung
des Flüchtlingsheims "Titlis",
E n g e l b e r g .

Wir ersuchen Sie, dem tschechoslovakischen Staatsangehörigen Karl Kohn, geb. 10. Januar 1876, mitzuteilen, dass von seiten der für die Internierung zuständigen Behörden nichts gegen seine Verehelichung mit dem staatenlosen Flüchtling Marie Gertrud Elsner, geb. 19. März 1892, einzuwenden ist, sofern auch die kantonalen Zivilstandsbehörden ihre Zustimmung erteilen. Karl Kohn soll ein entsprechendes Gesuch an das Zivilstandsamt Engelberg richten.

Gleichzeitig bitten wir Sie, Karl Kohn das beiliegende Schreiben der Schweizerischen Bankgesellschaft vom 24. April 1945 zurückzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DER CHEF DER POLIZEIABTEILUNG

Kopie an:
Standeskanzlei Sarnen.
Zentralleitung der Arbeitslager, Zürich (ZL 29269/32237)
Eidg. Amt für den Zivilstandsdienst, Bern.

No. 159 vom

3 D 19933

wy

# Merkblatt
## für die Mitnahme von Umzugsgut durch Auswanderer

*Zur dringenden Beachtung!*

1. Der Auswanderer darf nur solche Sachen als Umzugsgut mit in das Ausland nehmen, die ihm nachweislich bereits vor dem 1. 1. 1933 gehört haben (Altbesitz). Die Mitnahme von später angeschafften Sachen ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können gemacht werden für
   a) Sachen, die von dem Auswanderer im Rahmen des Notwendigen als Ersatz für unbrauchbar gewordene Bekleidungsstücke und Wäsche angeschafft worden sind (Ersatzstücke) und
   b) Sachen, die der Auswanderer im Rahmen des Notwendigen zum Zweck der Auswanderung angeschafft hat (Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände). Die Genehmigung kann von der Erteilung einer ersatzlosen Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank abhängig gemacht werden.

   Sachen aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen dürfen nur in folgendem Umfange mitgenommen werden.

   Die eigenen Trauringe und die verstorbener Ehegatten,

   silberne Armband- und Taschenuhren,

   gebrauchtes Tafelsilber und zwar je Person zwei vierteilige Eßbestecke, bestehend aus Messer, Gabel, Löffel, kleinem Löffel, und

   darüber hinaus sonstige Silbersachen bis zum Gewicht von 40 g je Stück bis zu einem Gesamtgewicht von 200 g je Person.

   Ausgeschlossen ist weiterhin die Mitnahme von hochwertigen zum Wiederverkauf geeigneten vor dem 6. 1. 1933 erworbenen Ausfuhrerzeugnissen z. B. optischen Geräten, Musikinstrumenten u. dgl., es sei denn, daß der Auswanderer diese Sachen zur persönlichen Ausübung seines Berufs oder Gewerbes im Ausland unbedingt benötigt.

2. Anträge auf Mitnahme von Umzugsgut sind unter Verwendung der bei der Devisenstelle erhältlichen Antragsvordrucke in doppelter Ausfertigung spätestens drei Wochen vor der Auswanderung bei der für den Auswanderer zuständigen Devisenstelle einzureichen. Das Umzugsgut wird in der Wohnung des Auswanderers und in dessen Anwesenheit durch einen Sachverständigen geprüft, der von der Devisenstelle bestellt wird. An einer anderen Stelle darf die Prüfung nur mit Einwilligung der Devisenstelle vorgenommen werden, die gesondert zu beantragen ist. Das Umzugsgut darf erst nach der Prüfung auf Lager gegeben oder zum Versand gebracht werden.

3. In den Umzugsgutverzeichnissen, die dem Antrag in doppelter Ausfertigung beizufügen sind, hat der Auswanderer die Sachen getrennt nach folgenden drei Versendungsarten zusammenzustellen:
   a) Verzeichnis der Sachen, die in Möbelwagen oder in besonders gelecktem Güterwagen oder als geschlossene Sendung in anderen Beförderungsmitteln oder in Behältern oder Luftvans, die zollsicher verschlossen werden können, befördert werden sollen,
   b) Verzeichnisse der Sachen, die als Reisegepäck, Expreß-, Eil- oder Frachtstückgut befördert werden sollen und zwar für jedes Versandstück (Koffer, Kiste u. dgl.) ein besonderes Verzeichnis in doppelter Ausfertigung,
   c) Verzeichnis der Sachen, die als Handgepäck mitgenommen werden sollen.

      Sachen aus Edelmetallen (vgl. Nr. 1) dürfen nur im Handgepäck mitgenommen werden. Im übrigen ist das Handgepäck auf die zum persönlichen Gebrauch auf der Reise erforderlichen Sachen zu beschränken. Die Trennung ist unerläßlich, weil die Nachschau an verschiedenen Stellen vorgenommen wird und daher für jede Sendung eine besondere Genehmigung erteilt werden muß.

Vordruck Dev. V 3 Nr. 4 5000 4. 39.

Wenden!

4. Innerhalb der einzelnen Verzeichnisse sind die Sachen wie folgt aufzuführen:

Abschnitt 1: Sachen, die vor dem 1. Januar 1933 angeschafft worden sind (Altbesitz).

Abschnitt 2: Sachen, die nach diesem Zeitpunkt im Rahmen des Notwendigen als Ersatz für unbrauchbar gewordene Bekleidungsstücke und Wäsche erworben worden sind (Ersatzstücke).

Abschnitt 3: Sachen, die der Auswanderer im Rahmen des Notwendigen zum Zwecke der Auswanderung angeschafft hat (Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände).

Der Abschnitt, zu dem die einzelnen fortlaufend aufgeführten Sachen gehören, ist in Spalte 2 des Verzeichnisses anzuführen.

Es ist unzulässig, in dem Verzeichnis Sammelbegriffe wie „1 Posten Wäsche" anzugeben. Es sind vielmehr genaue Angaben erforderlich, wie z. B. 5 Tischtücher, 12 Kuchenhandtücher usw. Bei Kühlschränken, Radioapparaten, Schreibmaschinen, Klavieren, Sprechapparaten, Fahrrädern und ähnlichen Sachen sind in den Verzeichnissen stets Markenbezeichnung und Fabriknummern anzugeben.

5. Nach Abschluß der Prüfung werden die eingereichten Verzeichnisse von der Devisenstelle mit einem Genehmigungsvermerk versehen. Die genehmigten Verzeichnisse solcher Sachen, die in Möbelwagen, in besonders gedeckten Güterwagen, als geschlossene Sendung in anderen Beförderungsmitteln oder in Behältern oder Liftvans, die zollsicher verschlossen werden können, befördert werden sollen, werden von der Devisenstelle unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Antragstellers an das zuständige Zollamt gesandt. Dieses überwacht die Verladung und nimmt die Sendung unter zollamtlichen Verschluß. Die genehmigten Verzeichnisse aller übrigen Sachen werden von der Devisenstelle dem Antragsteller zugesandt. Dieser hat sie, wenn er sein Umzugsgut als Reisegepäck, Expreß-, Eil- oder Frachtstückgut bei der Bahn aufliefert, u n a u f g e f o r d e r t dem abfertigenden Beamten auszuhändigen. Nimmt der Auswanderer Sachen als Handgepäck mit, so hat er die hierfür erteilten Genehmigungen mit sich zu führen und sie u n a u f g e f o r d e r t dem Beamten, der die Zollkontrolle an der Grenze vornimmt, auszuhändigen.

6. Falsche Angaben und jede unbefugte Verbringung von Umzugsgut nach dem Ausland sind nach dem Devisengesetz mit schweren Strafen bedroht.